



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/2806

Der Oberbürgermeister

II/36-363-fk

Dezernat/Fachbereich/AZ

23.05.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	06.06.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	17.06.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	18.06.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	20.06.2024	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	24.06.2024	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	01.07.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

8. Änderung der "Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen" in Bezug auf E-Scooter

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die in der Anlage 1 der Vorlage dargestellte 8. Änderung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen“ in Bezug auf E-Scooter.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Molitor

In Vertretung
Lünenbach

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr: 2024

☒ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: 360002300103 Sachkonto 432100

Die Mehreinnahmen für Sondernutzungsgebühren können noch nicht abgeschätzt werden, da noch nicht bekannt ist, ob und wie viele Anträge für E-Scooter als Sondernutzung in Leverkusen gestellt, genehmigt und somit realisiert werden.

Die Einnahmen für E-Scooter würden pro Fahrzeug/Jahr 96 Euro betragen bzw. würden anteilig pro Monat oder Tage berechnet werden.

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz	Nachhaltigkeit	kurz- bis	langfristige
-------------	----------------	-----------	--------------

betroffen		mittelfristige Nachhaltigkeit	Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein

Begründung:

Auf die Kenntnisnahmevorlage des Fachbereichs Mobilität und Klimaschutz (Vorlage Nr. 2024/2815) in Bezug auf die Sondernutzungserlaubnis von E-Scooter-Verleihsystemen auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen wird Bezug genommen.

Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen von E-Scooter-Verleihsystemen im öffentlichen Verkehrsraum können Gebühren erhoben werden. Aus diesem Grund ist eine Änderung/Erweiterung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Leverkusen“ erforderlich. Eingehende Sondernutzungsanträge zu E-Scooter-Verleihsystemen in Leverkusen werden auf der Grundlage der beabsichtigten Rahmenbedingungen und Auflagen (siehe Vorlage Nr. 2024/2815) unter Beteiligung der zuständigen Fachbereiche geprüft.

Als Sondernutzungsgebühr ist (orientiert am Gebührenrahmen der Stadt Köln) eine Gebühr pro E-Scooter-Fahrzeug in Höhe von 96 Euro pro Jahr (bzw. eine anteilige Berechnung pro Monat oder Tage) vorgesehen.

Falls durch den Rat der Stadt Leverkusen die Änderung der Sondernutzungssatzung nicht beschlossen wird, ist die Stadt Leverkusen verpflichtet, die Anträge für E-Scooter-Verleihsysteme ggf. unter Anwendung der bisherigen Sondernutzungssatzung zu beschließen. Dies könnte dann dazu führen, dass die Gebühren für die Sondernutzungserlaubnisse von E-Scootern im Verhältnis zu anderen Sondernutzungserlaubnissen mit Blick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu gering ausfallen.

Anlage/n:

Anlage 1 Änderung der Sondernutzungssatzung E-Scooter

Änderung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen“ (Sondernutzungssatzung)

vom 24. Oktober 2007

Satzung vom _____ zur 8. Änderung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen“ (Sondernutzungssatzung) vom 24. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 18, 18 a, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 7, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende achte Änderung der Satzung beschlossen:

I. Änderung der Sondernutzungssatzung

1. Die Anlage A. Allgemeine Bestimmungen wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 erhält folgende Neufassung:

Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die in § 1 der Sondernutzungssatzung vom 24.10.2007 genannten Bereiche.

Die unter „Buchstabe B. Gebühren“ aufgeführten Gebührensätze sind in zwei Zonen aufgeteilt.

Die Zoneneinteilung ergibt sich dem Teil C dieses Gebührentarifs.

Die Gebühr für Sondernutzungen in der Zone 2 liegt **in der Regel** 20 % unter dem Gebührensatz für Genehmigungen in der Zone 1.

Ausnahmen bestehen für Gebührenziffern 12, 14, 15, 18 und 20-24

Ziffer 4 erhält folgende Neufassung:

Die Mindestgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen für die Inanspruchnahme von Sondernutzungen beträgt 58,00 € pro Genehmigung.

Von der Mindestgebühr ausgeschlossen sind die unter Buchstabe B. fallenden lfd. Nummern 12, 14, 15, 18 **und 20-24**

2. Die Anlage B. Gebühren, Teil 1: gebührenpflichtige Sondernutzungen, erhält folgende neue Ziffer 24 mit Erläuterungen:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße (1-8)	Einwirkung auf den Gemeingebrauch (1-8)	Umfang des wirtschaftlichen Interesses (1-8)	Gesamt-punktzahl	Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung (0-100)	Punkt-zahl	Gebühr (Basis 0,86 €/qm mtl.) Zone 1	Gebühr (abzügl. 20 % von Zone 1) Zone 2
24	Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter) und E-Roller	siehe Erläuterungen						96 € /Jahr pro Fahrzeug	96 €/Jahr pro Fahrzeug

Lfd. Nr. 24

Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter) und E-Roller werden nicht nach dem Schema für Sondernutzungen, sondern pro Fahrzeug abgerechnet, d.h. es wird eine Gebühr pro E-Scooter/Jahr (bzw. eine anteilige Berechnung pro Monat oder Tage) erhoben.

II. Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.